BStU
000315

Vernehmungstaktik ist das Einwirken des Untersuchungsführers auf den Beschuldigten, um dessen Bereitschaft zu erreichen und zu festigen, wahre Aussagen zum strafrechtlich relevanten objektiven Geschehen zu tätigen und diese Aussagen in der ihre Überprüfung ermöglichenden Detailliertheit und Konkretheit umfassend darzustellen. Sie beruht auf der objektiven Bewertung der erkannten Persönlichkeitseigenschaften Beschuldigter, des konkreten Sachverhalts, der Beweislage und der Bedingungen der Aufdeckung des strafbaren Handelns Beschuldigter durch den Untersuchungsführer. Das Einwirken des Untersuchungsführers erfolgt auf gesetzlicher Grundlage durch die Art und Weise des Vorgehens in der Beschuldigtenvernehmung, die Gestaltung der Vernehmungssituation und seines Verhaltens und die vorausschauende Gestaltung aller Bedingungen des Ermittlungsverfahrens, die im konkreten Fall die Aussagetätigkeit Beschuldigter beeinflussen können. Es erfordert den Einsatz aller Fähigkeiten und Kenntnisse des Untersuchungsführers, die umfassende und offensive Nutzung des sozialistischen Strafprozeßrechts in der Beschuldigtenvernehmung und die Gewährleistung der Konspiration operativer Kenntnisse und Methoden.

In der taktischen Gestaltung der Beschuldigtenvernehmung wirken grundsätzliche Komponenten. Der Untersuchungsführer setzt durch die Konfrontation des Beschuldigten mit dem Ermittlungsverfahren und dessen Anforderungen die Aussagetätigkeit des Beschuldigten in Gang. Aufgabe der Vernehmungstaktik stellt dabei zunächst die Herbeiführung der Aussagebereitschaft des Beschuldigten dar. Sie richtet sich darauf, das objektive Geschehen wahrheitsgemäß zu erkennen.
Im Ergebnis der Aussagebereitschaft erfolgt die Darlegung dessen, was der Beschuldigte für wahr hält bzw. durch sein Erleben als wahr festgestellt hat. Auf dieses reproduzierbare Wissen Beschuldigter hat die psychische Regulation des Tatgeschehens Einfluß, die das Handeln des Beschuldigten und die Gewinnung und Verarbeitung der dazu erforderlichen Informationen steuerte. Es unterlag bis zur Darlegung in der späteren Beschuldigtenaussage psychischen Geschehen und kann dadurch verändert worden sein.